

Förderprogramm zur Schaffung von Wohnungen und Wohnhäusern sowie zum Erwerb gemeindeeigener Bauplätze in Ermershausen

Präampel

Die Gemeinde Ermershausen unterstützt die Schaffung von Wohnungen und Wohnhäusern, um die Wohnungsknappheit in der Gemeinde zu verringern und Personen, die in Ermershausen leben wollen, größere Möglichkeiten hinsichtlich der Wohnraumsituation zu bieten. Hierunter fällt auch der Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen.

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehensanspruchs, welcher durch die Gemeinde Ermershausen über die Raiffeisen-Volksbank Ebern eG bzw. der Bausparkasse Schwäbisch Hall zur Verfügung gestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und auf Übertragung eines Darlehensanspruchs besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet beschränkt. Es spielt keine Rolle, wo innerhalb des Gemeindegebietes Wohnraum geschaffen wird.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2016. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden. Maßgebend ist die Einreichung des Antrags bei der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig ist die Schaffung von eigenständigen/abgeschlossenen Wohnungen oder Wohnhäusern. Gefördert wird auch der Kauf eines gemeindeeigenen Bauplatzes, wenn mit dem Erwerb eine Verpflichtung eingegangen wird, innerhalb von 3 Jahren ein Wohnhaus zu errichten.

(2) Die Nutzung der neu geschaffenen Wohnung oder des Wohnhauses kann selbst oder durch Dritte erfolgen. Gefördert werden jedoch nur Wohngebäude oder eigenständige Wohnungen. Andere Gebäude, in denen keine abgeschlossene Wohnung integriert ist, scheiden aus der Förderung aus.

(3) Antragsberechtigt sind nur natürliche Person, die entsprechende Vorhaben im Geltungsbereich nach § 1 durchführen.

(4) Eine Förderung kann bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nur erfolgen, sofern eine Ablichtung der Genehmigung der Gemeinde Ermershausen vorgelegt wird. Im Falle der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO ist eine Förderung nur möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des Art. 58 BayBO vorliegen.

(5) Die Förderung ist nicht mit anderen Förderprogrammen der Gemeinde Ermershausen kombinierbar.

§ 3 Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form der Übertragung eines zinsgünstigen Darlehensanspruchs an den Antragsteller. Die Höhe des Darlehensanspruch beträgt unabhängig vom beabsichtigtem Vorhaben immer 25.000,00 € pro Grundstück.
- (2) Der zinsgünstige Darlehensanspruch kann frühestens ab dem 01.01.2017 gewährt werden.
- (3) Der Antragsteller kann die Förderung nur erhalten, wenn er einen Darlehensantrag eigenverantwortlich bei der Raiffeisen-Volksbank Ebern eG bzw. der Bausparkasse Schwäbisch Hall stellt.

§ 4 Verfahren

- (1) Der schriftliche Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestartet werden.
- (2) Im Förderantrag ist die beabsichtigte Maßnahme zur Schaffung eines Wohnhauses oder einer Wohnung detailliert darzulegen.
- (3) Bereits im Antrag hat sich der Antragsteller schriftlich dazu zu verpflichten, für den Fall, dass die Förderung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird, eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000,00 € an die Gemeinde zu zahlen.
- (4) Die Gemeinde Ermershausen hat über die Raiffeisen-Volksbank Ebern eG bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall einen Bausparvertrag in größerer Summe abgeschlossen. Hiervon überträgt die Gemeinde einen Teil-Darlehensanspruch in Höhe von 25.000,00 € nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Die Übertragung des Darlehensanspruchs erfolgt in der Regel innerhalb von 4 bis 6 Monaten nach der Genehmigung der Gemeinde. Die Abwicklung der Übertragung des Darlehensanspruch übernimmt die Raiffeisen-Volksbank Ebern eG / Bausparkasse Schwäbisch Hall. Hierzu muss der Antragsteller einen Darlehensantrag bei der Raiffeisen-Volksbank Ebern eG bzw. der Bausparkasse Schwäbisch Hall stellen.

§ 5 Sonstiges

Die Gemeinde behält sich die Änderung dieses Förderprogramms vor und ist berechtigt, insbesondere die Förderbedingungen und -höhe zu ändern. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern Zweifel bei der Auslage des Förderprogramms bestehen, trifft die Gemeinde die entsprechenden Entscheidungen.

Ermershausen, 29.12.2015
Gemeinde Ermershausen

Pfeiffer
1. Bürgermeister